

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 718/68

URTEIL

Verkündet am
24. September 1969
Blecher,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rentners Peter Josef K [REDACTED],
D [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Christine Petronella Gertrud K [REDACTED]
geb. L [REDACTED], D [REDACTED], E [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. April 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Wegen des Sachverhalts wird auf den Tatbestand des in dieser Sache ergangenen Urteils des früheren IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 12. Oktober 1966 - IV ZR 144/65 - Bezug genommen. Durch dieses Urteil ist das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. April 1965, das die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende landgerichtliche Urteil zurückgewiesen hatte, auf die Revision des Klägers aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

- 3 -

Nunmehr hat der Kläger vor dem Oberlandesgericht beantragt, das Urteil des Landgerichts abzuändern und die Ehe der Parteien aus der Schuld der Beklagten, hilfsweise, die Ehe nach § 48 EheG zu scheiden.

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten und hilfsweise im Wege der Widerklage beantragt, die Ehe aus § 42 EheG zu scheiden und Frau Maria C. als Ehebrecherin festzustellen.

Demgegenüber hat der Beklagte beantragt, die Eventual-Widerklage abzuweisen, hilfsweise die Beklagte für überwiegend schuldig zu erklären.

Die Parteien haben ohne jede Ergänzung ihr früheres Vorbringen wiederholt.

Das Oberlandesgericht hat wiederum die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren, die Ehe der Parteien aus § 48 EheG zu scheiden, weiter.

Entscheidungsgründe:

Die nach § 547 Abs. 1 ZPO a.F. zulässige Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht ist wiederum zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger habe durch jahrelangen Treubruch, durch Mißhandlung und wiederholte Beschimpfungen



der Beklagten und schließlich dadurch, daß er die Beklagte verließ, schuldhaft die entscheidenden Ursachen für die Zerrüttung der Ehe gesetzt. Die im Sommer 1958 in Gegenwart von Frau C. und deren Tochter ausgesprochene Drohung der Beklagten, sie werde den Kläger noch ins Zuchthaus bringen, hat das Berufungsgericht als Folge des damals schon vorliegenden treuwidrigen Verhaltens des Klägers gewertet, so daß der Kläger einen sich hieraus ergebenden Zerrüttungsgrund sich selbst zuzuschreiben habe. Der im Dezember 1960 erstatteten Strafanzeige schließlich hat das Berufungsgericht keine wesentliche Zerrüttungsursache mehr beigemessen, da der Kläger sich zu dieser Zeit schon ohnehin der Frau C. verbunden gefühlt und die Strafanzeige mit ihren Folgen auf seine damals vorhandene ablehnende Einstellung gegenüber der Beklagten keinen erheblichen Einfluß mehr gehabt habe.

Diese im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung liegende Wertung läßt keinen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsfehler erkennen. Im übrigen ist sie auch schon im ersten Revisionsurteil gebilligt worden. Die nunmehr noch geltend gemachten Rügen der Revision laufen darauf hinaus, den Sachverhalt anders zu würdigen, als es das Berufungsgericht getan hat. Damit kann die Revision nicht gehört werden (§ 561 ZPO).

2. Soweit es um die Bindung der Beklagten an die Ehe geht, hat das Berufungsgericht gleichfalls wiederum die Strafanzeige als Ausfluß eines Ausnahmezustandes der Beklagten gewertet und die Frage, ob hieraus auf eine mangelnde Bindung der Beklagten an die Ehe geschlossen werden kann, verneint.

Diese tatrichterliche Würdigung ist bereits im ersten Revisionsurteil als rechtlich möglich bestätigt worden. Aufgehoben wurde das erste Berufungsurteil nur deshalb, weil das Berufungsgericht bei seiner Würdigung die im Sommer 1958 gefallene Drohung nicht mit berücksichtigt hatte. Da für diese Zeit ein Ausnahmezustand der Beklagten nicht festgestellt war, ließ sich nicht die Möglichkeit ausschließen, daß das Berufungsgericht bei der Berücksichtigung dieser bereits vor Jahren von der Beklagten ausgesprochenen Drohung die Frage anders beurteilt hätte, ob die Erstattung der Strafanzeige nur Ausfluß eines momentanen Zustandes der Depression und Erregung der Beklagten war.

Eine Begründung hat die Beklagte ihrer Drohung im Sommer 1958 nicht gegeben. Andererseits hat auch der Kläger der Beklagten ohne Angabe von Gründen angedroht, sie noch ins Zuchthaus zu bringen. Hieraus konnte das Berufungsgericht folgern, daß es sich lediglich um Mißmutsäußerungen der Parteien handelte, die sich aus dem zwischen ihnen bestehenden Spannungsverhältnis ergaben. Soweit das Berufungsgericht hierbei ausführt, die Parteien hätten ihre Mißachtung gegen den anderen kundtun wollen, sie wollten einander ruinieren, ist es im Blick auf die Beklagte offensichtlich davon ausgegangen, daß ihre Kundgabe der Mißachtung und die Drohung im Zusammenhang mit dem ehebrecherischen Verhältnis des Klägers standen. Dann aber rechtfertigt sich auch das vom Berufungsgericht gewonnene Ergebnis, es könne nicht hinreichend sicher geschlossen werden, daß bei der Beklagten bei ihrer Drohung im Sommer 1958 bereits die Absicht bestanden habe, den Kläger wegen seiner Straftaten an Kindern einer Zuchthausstrafe zuzuführen.

Fehl geht demgegenüber die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe es zumindest fehlerhaft unterlassen, durch eine Vernehmung der Beklagten nach § 619 ZPO hier Klarheit zu bekommen. Die Revision übersieht hierbei, daß die Beklagte bei ihrer gerichtlichen Vernehmung in Abrede gestellt hat, die ihr zur Last gelegte Drohung ausgesprochen zu haben. Dann ließ sich von ihr auch nicht erwarten, den Sinn einer Drohung, die sie gar nicht gemacht haben will, klarzustellen.

Ließ sich danach ein Zusammenhang zwischen der Drohung im Sommer 1958 und der Strafanzeige im Dezember 1960 nicht feststellen, dann konnte das Berufungsgericht auch unter Berücksichtigung der im Sommer 1958 gefallenen Drohung ohne Rechtsverstoß schließen, daß die Strafanzeige nur auf eine Kurzschlußhandlung der Beklagten zurückging und nicht gegen ihre Bindung an die Ehe zu sprechen brauchte.

Noch weniger brauchte das Berufungsgericht die Mißmutsäußerung der Beklagten im Sommer 1958 als gegen ihre eheliche Bindung sprechend anzusehen, zumal die Parteien nach Angabe des Klägers noch bis Ende 1958 und nach Angabe der Beklagten sogar bis Ostern 1960 miteinander geschlechtlich verkehrten und die Trennung erst im August 1960 erfolgte.

Ließ sich danach nicht feststellen, daß die Beklagte mit ihrer Drohung im Sommer 1958 oder mit ihrer Strafanzeige im Dezember 1960 den Verlust ihrer ehelichen Bindung kundgetan hat, dann bedurfte es auch nicht, was die Revision verkennt, einer eingehenden Darlegung

der Gründe, die dafür sprachen, daß die Beklagte in der Folgezeit die Bindung an die Ehe wiedergewonnen habe. Etwas anderes hat auch das erste Revisionsurteil nicht zum Ausdruck gebracht.

Soweit die Revision die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Beachtlichkeit des Widerspruchs mit noch weiteren Verfahrensrügen angreift, hat der erkennende Senat diese überprüft, jedoch für unbegründet erachtet.

3. Da das angefochtene Urteil auch im übrigen keine Rechtsfehler zu Ungunsten des Klägers erkennen läßt, ist seine Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Hauß	Bundesrichter Johannsen ist beurlaubt und an der Unterzeichnung verhindert	Dr. Pfretzschne
----------	--	-----------------

Dr. Hauß

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow